

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00365 vom 24. März 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2009.00365](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00365)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00365 du 24 mars 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00365 del 24 marzo 2011

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Die Erstbehandlung erfolgte vom 27. bis 28. September 2008 im Spital Y. (Urk. 8/M3 oben). Vom 6. bis 11. Oktober 2008 war der Beschwerdeführer in der Uniklinik Z. hospitalisiert (Urk. 8/M6), wo am 7. Oktober 2008 eine mikrochirurgische Sequesterektomie bei L2/3 und eine Wurzeldekompression links durchgeführt wurden (Urk. 8/M5 und Urk. 8/M6 Mitte).

3.2 Die Ärzte der Uniklinik Z. nannten in einem Bericht vom 9. Oktober 2008 (Urk. 8/M4 und Urk. 8/M8) als Diagnose eine ausgedehnte sequestrierte Diskushernie bei L3/4 mit Einengung des Spinalkanals sowie des Foramens links mit sensomotorischer Symptomatik.

Die Ärzte führten im Bericht weiter aus, der Beschwerdeführer habe am 28. September 2008 beim Versuch einen Schachtdeckel mit über 30 kg zu positionieren, einschliessende Schmerzen im Bereich der Wirbelsäule verspürt, als er durch ein vorbeifahrendes Auto erschrocken sei und eine Drehbewegung gemacht habe. Es hätten sofort starke lumbale Schmerzen und eine massive Schwäche im Bereich des linken Quadriceps bestanden. Der Beschwerdeführer sei daraufhin gestürzt. Da nicht klar gewesen sei, ob er angefahren worden sei, sei die Polizei und die Rettung alarmiert worden.

Es liege eine ausgedehnte Discushernie im Segment L3/4 vor vgl. den MRI-Befund vom 3. Oktober 2008, Urk. 8/M2). Es sei von einem langwierigen Heilungsverlauf auszugehen. Nach Ansicht der Ärzte handle es sich bei dem Geschehen um einen Unfallmechanismus (S. 2).

3.3 Dr. med. A., Allgemeine Medizin FMH, nannte in einem Arztzeugnis vom 25. Oktober 2008 als Diagnose eine posttraumatische Diskushernie bei L3/4 links mit Ausfall bei L3 links (Urk. 8/M1, Arztzeugnis Ziff. 9).

Dr. A. führte weiter aus, der Beschwerdeführer habe einen Dohlendeckel, den Vandalen herausgenommen und in seinen Garten gelegt hätten, wieder einsetzen wollen. Dabei habe sich der Deckel verklemmt. Beim Hochreissen habe es einen Knall im Rücken mit Blockierung, Gefühlverlust im Bein und massivsten Schmerzen gegeben (Urk. 8/M1, Arztzeugnis Ziff. 6).

Seit dem 27. September 2008 habe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden. Der Beschwerdeführer arbeite seit dem 22. Oktober 2007 (richtig: 2008) wieder zirka 30 % im Büro (Urk. 8/M1, Arztzeugnis Ziff. 12).

## E. 4

4.1. Der Beschwerdeführer beschrieb das Ereignis vom 27. September 2008 in der Unfallmeldung vom 9. Oktober 2008 wie folgt (Urk. 8/A1 S. 1 Ziff. 6):

■ Ich (meine Frau) fand in unserem Garten einen Schachtdeckel. Um weiteres Unglück zu vermeiden, hob ich ihn auf, trug ihn über die Strasse und versuchte ihn einzusetzen. Bei der Korrektur erschrak ich wegen eines vorbeifahrenden Autos (Kantonsstrasse), spürte einen Schmerz im Rücken; mein linkes Bein knickte weg und ich lag unvermittelt auf der Strasse. Ich konnte mich aufs Trottoir drehen; war bewegungsunfähig; musste ins Spital gebracht werden. ■

4.2. Auf Anfrage der Beschwerdegegnerin schilderte der Beschwerdeführer das Ereignis am 12. November 2008 dahingehend (Urk. 8/A2 S. 2):

■ Mein Frau fand im Garten einen Schachtdeckel. Ich wusste, dass der offene Schacht für alle Verkehrsteilnehmer sehr gefährlich war. Ich überlegte deshalb nicht, sondern hob ihn auf und transportierte ihn (trug ihn) zum offenen Schacht. Ich drehte ihn so, dass ich auf dem Trottoir stand und setzte ihn ein. Leider hatte ich ihn falsch gedreht (falsch überlegt). Ich stellte mich deshalb mit dem erneut angehobenen Schachtdeckel auf die Strasse (diesmal richtig eingepasst). In diesem Moment kamen mehrere Autos von beiden Richtungen vorbei. Ich nahm wahr, dass ich auf der Strasse stand. Es wurde eng. Ich erschrak, spürte zumindest den Luftzug eines an mir vorbeifahrenden Autos (ich bin nicht sicher, ob es mich berührt hat. Würde das darum auch nicht zu 100 % behaupten). Ich spürte einen plötzlichen Schmerz links im Rücken. Einige Sekunden später versagte mein linkes Bein. Ich brach auf der Strasse zusammen. Ich drehte/rollte mich aufs Trottoir. Ich konnte nicht aufstehen und hatte grosse Schmerzen, wenn ich versuchte, mein Bein zu bewegen. ■

Der Beschwerdeführer gab weiter an (S. 2 unten):

■ Meine Frau hatte auf der anderen Strassenseite stehend zugeschaut. Der Notfallwagen und die Polizei wurden alarmiert. Von aussen gesehen sah es nach einem Verkehrsunfall aus beziehungsweise als sei ich getroffen/gestreift worden. Ich wurde vom Notarzt versorgt und ins Spital transportiert. ■

4.3. Dem Arzteugnis von Dr. A. \_\_\_ vom 25. Oktober 2008 ist eine weitere Beschreibung des Ereignisses beigelegt (Urk. 8/M1, Unfallmeldung Ziff. 6):

■ Schachtdeckel aus Kantonsstrasse lag im Garten; ich setzte ihn wieder ein; leider verkehrt. Beim Umdrehen um 180° plötzlicher Schmerz im Rücken; Kontraktion der Oberschenkelmuskulatur; plötzliches Hinfallen auf Strasse; konnte Bein links nicht mehr bewegen; Transport ins Spital mit Notfallwagen. ■

## E. 5

### 5.1.1

5.1.1. Eine - den Unfallbegriff erfüllende - unkoordinierte Bewegung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der natürliche Ablauf einer Körperbewegung durch etwas Programmwidriges oder Sinnfälliges wie Ausgleiten, Stolpern, reflexartiges Abwehren eines Sturzes etc. beeinträchtigt wird (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 Erw. 2d; Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl. S. 27 lit. f; BGE 130 V 117 S. 118

Erw. 2.1).

5.1.2.1.1. Der Beschwerdeführer beschreibt das Ereignis vom 27. September 2008 zusammengefasst dahingehend, dass er einen Schachtdeckel, der in seinem Garten lag, wieder in die Strasse einsetzen wollte. Er hob den Schachtdeckel, da sich dieser beim ersten Einsetzen in die Strasse offenbar verklemmt hatte, erneut auf, drehte ihn richtig, wobei der Beschwerdeführer auf der Strasse stehend durch ein nahe an ihm vorbeifahrendes Auto erschrak. Dass ein Auto nahe am Beschwerdeführer vorbeifuhr, wurde offenbar von Passanten bemerkt, die deshalb die Polizei und den Notfallwagen alarmierten (Urk. 8/A2 S. 2). Ein Polizeiprotokoll wurde nicht erstellt.

1.1.1.1.1. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer einen Schachtdeckel haltend aufgrund eines nahe an ihm vorbeifahrendes Fahrzeuges erschrak, ist als ungewöhnlicher äusserer Faktor zu bewerten. Die geplante Bewegung - Einsetzen eines Schachtdeckels in die Strasse - wurde durch das vorbeifahrende Fahrzeug gleichsam programmwidrig beeinflusst. Ob es sich um ein Abdrehen des Schachtdeckels, nicht aber um ein Abdrehen des Oberkörpers gehandelt hat, erweist sich entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin nicht als ausschlaggebend. Die Ungewöhnlichkeit lässt sich sodann nicht mit dem Argument verneinen, dass der Beschwerdeführer bei dem Vorgang auf der Strasse mit nahe vorbeifahrenden Fahrzeugen rechnen musste. Nach den Angaben des Beschwerdeführers fuhr das Fahrzeug derart nahe an ihm vorbei, dass er zumindest den Luftzug spürte (Urk. 8/A2 S. 2 Mitte).

1.1.1.1.2. Es ist daher von einer plötzlichen, nicht beabsichtigten schädigenden Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auszugehen, womit der Unfallbegriff als erfüllt anzusehen ist.

5.2.1.1.1. Damit ist weiter zu prüfen, ob zwischen dem Unfall und den Beschwerden beziehungsweise der Diagnose eines Verhebraumas ein Kausalzusammenhang besteht.

1.1.1.1.3. Es entspricht einer medizinischen Erfahrungstatsache, dass praktisch alle Diskushernien bei Vorliegen degenerativer Bandscheibenveränderungen entstehen und ein Unfallereignis nur ausnahmsweise, unter besonderen Voraussetzungen als eigentliche Ursache in Betracht fällt. Als weitgehend unfallbedingt kann eine Diskushernie betrachtet werden, wenn das Unfallereignis von besonderer Schwere und geeignet war, eine Schädigung der Bandscheibe herbeizuführen, und die Symptome der Diskushernie (vertebrales oder radikuläres Syndrom) unverzüglich und mit sofortiger Arbeitsunfähigkeit auftreten (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen G. vom 20. November 2007, 8C\_51/2007, Erw. 3.2.1; RKUV 2000 Nr. U 378 S. 190 und Nr. 379 S. 192 mit Hinweisen; Debrunner/Ramseiner, Die Begutachtung von Rückenschaden in der schweizerischen sozialen Unfallversicherung, Bern 1990, S. 54 ff., insbesondere S. 56).

5.3.1.1.1. Der Beschwerdeführer stand einen Schachtdeckel von über 30 kg in den Händen haltend auf der Strasse, um diesen erneut in den offenen Schacht einzusetzen, während ein Fahrzeug nahe an ihm vorbeifuhr. Nachdem nicht auszuschliessen ist, dass der Beschwerdeführer zudem eine Drehbewegung ausführte, war der Vorgang in Anbetracht, dass es sich bei dem Beschwerdeführer nicht etwa um einen gebten Arbeiter handelt, durchaus geeignet, eine schwere Schädigung der Wirbelsäule und der Bandscheibe im Sinne der zitierten Rechtsprechung herbeizuführen. Es ist notorisch, dass beim Halten schwerer Gewichte mit Abstand zum Körper, wie es beim Einsatz eines

Schachtdeckels notwendig ist, enorme Kräfte auf die Wirbelsäule einwirken. Das unmittelbar nach dem Unfall am 3. Oktober 2008 erstellte MRI lässt auf eine schwere Schädigung der Wirbelsäule schliessen. Dass in dem Bericht vom 3. Oktober 2008 auch eine hypertrophe Spondylarthrose beschrieben wird (Urk. 8/M2), ändert daran nichts. Des Weiteren sprachen sich auch die Ärzte der Uniklinik Z. dafür aus, dass der Bandscheibenvorfall auf den Unfall vom 27. September 2008 zurückzuführen ist (Urk. 8/M8). Der Beschwerdeführer gab an, dass es bei dem Vorfall sogleich zu einem plötzlichen Schmerzen im Rücken kam. Einige Sekunden später versagte das linke Bein und er brach auf der Strasse zusammen (Urk. 8/A2 S. 2). Die Symptome einer Diskushernie sind damit unverzüglich aufgetreten und es bestand sogleich eine volle Arbeitsunfähigkeit. Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Annahme einer unfallbedingten Diskushernie sind daher in geradezu Lehrbuch artiger Weise erfüllt.

5.4 Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass das festgestellte Verhebrauma mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 27. September 2008 zurückzuführen ist. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin hat als Unfallversicherer für die Folgen des Ereignisses vom 27. September 2008 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

6. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Gestützt auf die genannten Kriterien ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der AXA Versicherungen AG vom 11. September 2009 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer für die Folgen des Ereignisses vom 27. September 2008 Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA-ARAG Rechtsschutz AG
- AXA Versicherungen AG
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.